

Standards Mastercoach/Seniorcoach DGfC

Stand: 05. Dezember 2023



1. Grundverständnis

Die Weiterbildung zum Mastercoach/Seniorcoach DGfC orientiert sich als Aufbauqualifizierung an der Vertiefung und Spezifizierung von Handlungskompetenzen in den Lernbereichen Sozialkompetenz (Selbstkompetenz, Interaktionskompetenz, Profilentwicklung) sowie Fachkompetenz (Theoriekompetenz und Interventionskompetenz). Ein besonderes Qualitätsmerkmal der Weiterbildung ist die individuelle Erstellung eines Meisterstücks.

Mastercoaches/Seniorcoaches erarbeiten sich die Fähigkeit, größere Organisationszusammenhänge zu verstehen, sich darin zu orientieren und komplexe soziale Systeme (Leistungsrollen, Projekte, Organisationen) sinnvoll zu begleiten. Ziel ist die Entwicklung von Coaching-Strategien für die Einzel-, Team-, Gruppen- und Organisationsberatung sowie die Befähigung zum Lehrcoaching.

Die Zertifizierung „Mastercoach/Seniorcoach DGfC“ entspricht den Standards der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB).

2. Zugangsvoraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzungen gelten:

- a) abgeschlossenes Studium oder abgeschlossene Ausbildung entsprechend DQR
- b) mindestens 5-jährige Berufserfahrung in den Feldern Beratung, Leitung und/oder Bildung; der Umfang dieser Tätigkeit muss mindestens dem einer Viertelstelle entsprechen; langjährige Erfahrung mit geringerem Stellenanteil im gleichen Gesamtumfang kann anerkannt werden
- c) soziale Kompetenz und die Bereitschaft zur Selbstreflexion
- d) Mindestalter: 32 Jahre
- e) Erfahrungen als Coachee im Umfang von mindestens 20 Einheiten à 90 Minuten
- f) 100 selbst erteilte Coachingeinheiten à 90 Min in unterschiedlichen Settings (Einzel-, Team-, Gruppencoaching) in den vergangenen 5 Jahren. Die Lerneinheiten aus der Coachingqualifizierung können angerechnet werden
- g) vollumfänglicher Abschluss der Qualifizierung zum Coach nach den Standards der DGfC oder Nachweis einer mindestens gleichwertigen Qualifizierung
- h) Die Teilnahme an einer Mastercoach/Seniorcoachqualifizierung ist zwei Jahre nach Abschluss der Grundqualifizierung „Coach DGfC“ möglich; diese „Praxiszeit“ kann bei Vorliegen langjähriger Praxiserfahrung verkürzt werden

Die Genehmigung von Ausnahmen erfolgt über den Zertifizierungsausschuss.

Kommentiert [A1]: Weiterbildner:innen und/oder Träger der Veranstaltung überprüfen und dokumentieren das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen; die DGfC-Geschäftsstelle hält hierfür ein Formular mit den Mindestbestandteilen bereit, das den eigenen Erfordernissen entsprechend erweitert werden kann. Die Dokumente sind unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen 6 Jahre aufzubewahren und der DGfC zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Teilnahmevoraussetzungen müssen in allen Ausschreibungen (Flyer, Programm, Homepage ...) veröffentlicht werden. In Kurzanmeldungen reicht ein Hinweis wie „Bitte beachten Sie die Teilnahmevoraussetzungen“ oder „Für diese Veranstaltung gelten besondere Teilnahmevoraussetzungen“.

Kommentiert [A2]: Der Nachweis ist in Form eines Zeugnisses etc. mit der Anmeldung zu erbringen.

Kommentiert [A3]: Auch hierüber ist in geeigneter Form ein Nachweis zu erbringen, z.B. durch Zeugnisse, Bescheinigungen, Aufstellungen.

Kommentiert [A4]: Die Erfahrungen sind über Bescheinigung, Rechnung etc. nachzuweisen. Bis zu 10 Einheiten Lehrcoaching aus der Qualifikation zum/zur Coach können angerechnet werden.

Kommentiert [A5]: Der Nachweis kann über Zeugnisse, Bescheinigungen, Aufstellungen unter Ausweis der jeweiligen Coachingsettings erbracht werden.

Kommentiert [A6]: Der Nachweis ist in Form des Zertifikats mit der Anmeldung zu erbringen.

Kommentiert [A7]: Der Zertifizierungsausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen hinsichtlich der unter a) bis h) genannten Voraussetzungen nach eingehender Prüfung genehmigen.

Standards Mastercoach/Seniorcoach DGfC

Stand: 05. Dezember 2023



3. Umfang, Dauer und Abschluss

3.1 Bestandteile der Weiterbildung

- a) 150 USt à 45 Minuten im Kurssystem im Zeitraum von mindestens 12 Monaten, in der Regel in Blöcken von mindestens 2 Tagen
- b) Kollegiale Coachinggruppen zur Kompetenzentfaltung im Umfang von insgesamt 48 USt an mindestens 6 Tagen außerhalb der Weiterbildungsblöcke
- c) 30 Einheiten selbst erteiltes Coaching á 90 Minuten in unterschiedlichen Settings
- d) 25 Einheiten Lehrcoaching á 90 Minuten durch von der DGfC anerkannte Lehr-, Master- oder Seniorcoaches, davon mindestens 10 Einheiten als Einzellehrcoaching; zwischen Lehrcoach, Weiterbildner:in und Teilnehmer:in der Weiterbildung ist ein Dreiecksvertrag abzuschließen
- e) 100 USt Einzelarbeit für Praxisaufgaben, Lektüre sowie die Erstellung der Abschlusspräsentation und der Abschlussarbeit
- f) „Meisterstück“: Schriftliche Abschlussarbeit mit der Darstellung des Selbstverständnisses als Mastercoach/Seniorcoach sowie der Dokumentation mindestens eines Coachingprozesses (vom Erstgespräch bis zur Evaluation)
- g) Kolloquium: Präsentation und Fachaustausch zu einem Coachingschwerpunkt mit Kompetenzfeedback durch Kursleitung und Teilnehmende

Eigene Coachingpraxis, Lehrcoaching sowie Kollegiale Gruppensitzungen begleiten die Weiterbildung zeitlich.

3.2 Fehlzeiten

Als Fehlzeiten werden toleriert:

- a) Kurstage: maximal 10%
- b) Kollegiale Gruppen: maximal 10%
- c) selbst erteiltes Coaching: keine
- d) Lehrcoaching: keine

4. Curriculum

4.1 Kompetenzen

Die Mastercoach/Seniorcoachqualifizierung als Aufbauqualifizierung orientiert sich an der Vertiefung und Spezifizierung von Coachingkompetenzen, d.h. von Handlungskompetenzen in den Lernbereichen

- a) Sozialkompetenz: Selbstkompetenz, Interaktionskompetenz, Profilentwicklung
- b) Fachkompetenz: Theoriekompetenz, Interventionskompetenz

Kommentiert [A8]: Die Mindestteilnehmerzahl für Weiterbildungen beträgt im Normalfall 8, die Höchstteilnehmerzahl 16 Personen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zertifizierungsausschuss.

Ein Weiterbildungstag darf bis zu 10 Unterrichtsstunden umfassen - für einen vollen Weiterbildungstag mit 8 oder mehr Unterrichtsstunden sind 90 Minuten Pausen anzusetzen.

Online-Elemente für Weiterbildungselemente sind im Antrag auf Akkreditierung auszuweisen. Der Online-Anteil darf bis zu 20% betragen.

Kommentiert [A9]: Tolerierte Fehlzeiten hierzu und zum Folgenden sind 3.2 .

Ein Weiterbildungstag darf bis zu 10 Unterrichtsstunden umfassen - für einen vollen Weiterbildungstag mit 8 oder mehr Unterrichtsstunden sind 90 Minuten Pausen anzusetzen.

Online-Elemente für Weiterbildungselemente sind im Antrag auf Akkreditierung auszuweisen. Der Online-Anteil darf bis zu 20% betragen.

Kommentiert [A10]: Der Nachweis erfolgt über Protokolle mit Angabe von Datum, Teilnehmenden, Themenüberschriften (Mindestbestandteile, eine Erweiterung Weiterbildende ist möglich).

Nach Absprache mit der:dem Weiterbildungsleitenden kann die Kollegiale Praxis in einem Umfang von bis zu 30% online durchgeführt werden. Dabei ist auf geeignete Rahmenbedingungen zu achten.

Kommentiert [A11]: Angerechnet werden kann Coaching im Einzel-, Team- oder Gruppensetting, darunter mindestens ein mehrteiliger Prozess aus Erstgespräch, mehrteiligem Coachingprozess und Abschlussitzung. Der Nachweis erfolgt über Eigendokumentation unter Angabe von Datumsangaben, Themenüberschriften, Prozessreflexion, Selbstreflexion zu jedem Coachingprozess.

Nach Absprache zwischen der:dem Weiterbildungsteilnehmenden und der:dem Lehrcoach kann Coachingpraxis bis zu einem Umfang von 20% online durchgeführt werden. Dabei ist auf geeignete ...

Kommentiert [A12]: Dabei können bis zu 10 Einheiten Kontrollcoaching etc. aus der Zeit nach der Qualifizierung zum/zur Coach DGfC angerechnet werden. Das Gruppenlehrcoaching kann auch in längeren Einheiten, z.B. Doppelsitzungen á 180 Minuten, erfolgen. ...

Kommentiert [A13]: Das Einzellehrcoaching ist als die Weiterbildung und die Coachingpraxis begleitender Prozess aus 10 zeitlich getrennten Einheiten anzulegen, um Raum für Erfahrungen zwischen den Sitzungen zu ermöglichen. Allenfalls in begründeten Ausnahmefällen können zwei Einheiten á 90 Minuten zusammengelegt werden. Die Zahl der Lehrcoachingsitzungen da ...

Kommentiert [A14]: Neben Einzelpräsentationen sind auch Gemeinschaftspräsentationen z.B. der Kollegialen Gruppen möglich.

Kommentiert [A15]: Anfang und Ende der Weiterbildung setzen zeitlich den Rahmen auch für die begleitende Coachingpraxis, das Lehrcoaching sowie die Kollegialen Gruppensitzungen. Die Dokumente über Coachingpraxis und Lehrcoaching sowie die Protokolle zu den Kollegialen Gruppensitzungen sind vor Abschluss der Weiterbildung vorzulegen. Die genaue Frist dafür regeln die jeweiligen Weiterbildner:innen. ...

Standards Mastercoach/Seniorcoach DGfC

Stand: 05. Dezember 2023



Sie zielt auf die Herausbildung einer vielseitigen und reflektierten **Berater:innenpersönlichkeit** und schließt Handlungskompetenzen in Bezug auf Coaching von Teams und Gruppen bis zum Coaching in bzw. von Organisationen ein.

Kommentiert [A16]: Entsprechend den Richtlinien der DGfB darf der Mindestumfang an Selbstreflexion einen Anteil von 25 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten.

4.2 Befähigung zum Lehrcoaching

Die im Kurs erworbene Befähigung zum Lehrcoaching dient der Erweiterung von Handlungskompetenzen u. a.:

- a) in der Begleitung der zukünftigen Coaches hin zur Definition einer neuen Berufsrolle und neuer Handlungskompetenzen
- b) im Lehren des Berufshandwerks
- c) in der Unterstützung, Fachwissen im Coaching praktisch umzusetzen und fruchtbar zu machen
- d) in der Begleitung der (zukünftigen) Coaches bei der Positionierung auf dem Beratungsmarkt

5. Voraussetzung für Kursleitung und Träger

5.1 Kursleitung

- a) Qualifizierung und persönliche Mitgliedschaft einer **kontinuierlichen Kursleitung** als Master- bzw. Seniorcoach DGfC
- b) Nachweis der **Weiterbildungskompetenz** der Kursleitung
- c) **Coachingpraxis** mindestens einer kontinuierlichen Kursleitung im Umfang von mindestens 300 Einheiten à 90 Minuten in den zurückliegenden 5 Jahren
- d) **Mitarbeit** mindestens einer kontinuierlichen Kursleitung im Netzwerk der Kursleitungen der DGfC

Kommentiert [A17]: Die Standards sehen vor, dass mindestens eine Person mit DGfC-Seniorcoach- und/oder Mastercoach-Qualifizierung die Weiterbildung KONTINUIERLICH begleitet, d.h. als **Kursleitung bei allen Kursblöcken dauerhaft anwesend ist.** Eine Ausnahme hiervon ist nicht vorgesehen und im Zweifelsfall mit dem Zertifizierungsausschuss abzustimmen.

Kommentiert [A18]: Hierzu sind geeignete Dokumente vorzulegen, z.B. der Nachweis über ein Pädagogikstudium und entsprechende Praxis, der Nachweis über Weiterbildungserfahrungen über Zeugnisse, Arbeitgebarnachweise etc.

Bei Verstoß 1) gegen die Ethikrichtlinie, 2) gegen die Regelungen der Standards bzw. der mit dem Antrag eingegangenen Verpflichtungen bei vorgängigen Weiterbildungen oder 3) bei plausiblen Belegen für eine nicht hinreichende Qualität bisher durchgeführter Weiterbildungen kann der/dem Weiterbildner:in durch den Zertifizierungsausschuss die Genehmigung eines Zertifizierungsantrags verweigert oder nur unter **Auflagen erteilt** werden, in schweren Fällen ist der Entzug der Akkreditierung möglich. Ein Einspruch gegen **Verweigerung, Auflagen und Entzug ist beim Vorstand möglich.**

5.2 Träger

- a) Benennung einer **Kontaktperson**
- b) Gewährleistung von Antragsverfahren und Dokumentation
- c) Die institutionelle Mitgliedschaft des Trägers ist erwünscht, zumindest ist eine Anerkennung der **Ethikrichtlinie** der DGfC erforderlich

Kommentiert [A19]: Geeignete Nachweisformen sind z.B. eine differenzierte Bescheinigung des/der Arbeitgeber:in oder eine tabellarische Aufstellung mit Datumsangaben, Dauer, Gegenstand & Setting zu jedem Prozess.

Kommentiert [A20]: Von WeiterbildnerInnen wird die Mitarbeit in der DGfC erwartet, im Netzwerk der Kursleitungen, die sich z.B. im Rahmen des Forum Coaching vor der Mitgliederversammlung treffen, in den Regionalgruppen etc. Nachweise sind bei der Folgeakkreditierung (nach 4 Jahren) vorzulegen (siehe 6.1).

Kommentiert [A21]: Hierbei kann es sich um eine Person aus der Trägerinstitution handeln, es ist jedoch auch eine Delegation möglich (z.B. Weiterbildner:in).

Kommentiert [A22]: Die Ethikrichtlinie ist auf der Internetseite der DGfC www.coaching-dgfc.de veröffentlicht. Die Anerkennung der Ethikrichtlinie schließt die Anerkennung des Ombudsrats ein.

Standards Mastercoach/Seniorcoach DGfC

Stand: 05. Dezember 2023



6. Antragsverfahren

6.1 Kursleitung

- a) Erstakkreditierung mit Vorlage der Qualifikation als Master- bzw. Seniorcoach DGfC, Nachweis der Qualifikation als Weiterbildner:in, Entfaltung des Curriculums und Vorlage der Indikatoren bzw. eines Evaluationskonzepts entsprechend der Durchführungsverordnung; die Laufzeit der Erstakkreditierung beträgt 4 Jahre
- b) Nach 4 Jahren ist eine Folgeakkreditierung erforderlich, die zum einen den Evaluationsnachweis für durchgeführte Veranstaltungen umfasst; zudem ist ein Nachweis über eigene Fortbildungen (Coaching, Supervision/Intervision/Weiterbildungen) sowie ggf. eine Aufstellung über grundlegende Änderungen in Bezug auf das Curriculum und die personelle Zusammensetzung vorzulegen; die Laufzeit der Folgeakkreditierung beträgt 4 Jahre
- c) Für die Erst- und Folgeakkreditierung liegen Formblätter vor
- d) Die Anträge müssen mindestens 4 Monate vor Beginn der ersten Veranstaltung bei der DGfC eingehen
- e) Es fallen Gebühren entsprechend der Gebührenordnung an

Kommentiert [A23]: Unter **INDIKATOREN** versteht die DGfC eine Beschreibung, woran die Kursleitung erkennt, dass die Lernziele erreicht wurden. Für alle in den Standards beschriebenen Kompetenzbereiche sind Indikatoren zu benennen. Hier einige Beispiele zum Kompetenzbereich Selbstkompetent:

„Die Teilnehmenden sind in der Lage, die Selbsterfahrungsanteile der Weiterbildung produktiv für die eigene Entwicklung zu nutzen. Sie nehmen aktiv an Feedback- und Rückmeldungsrunden teil, sind fähig, eigene Verhaltens- und Deutungsmuster zu erkennen und kritische oder unterstützende Rückmeldungen aus der Lerngruppe in die eigene Coachingpraxis umzusetzen.“

„Aktive Teilnahme in Feedback- und Sharingrunden. Benennen von Mustern des Erlebens und Handelns in Beziehungsräumen. Beobachtbare Umsetzung von Rückmeldungen in eigenes Coachinghandeln.“

„Unter anderem in der Kontaktrunde zu Beginn jedes Seminartags werden Rückschlüsse auf die Selbstkenntnis und Selbstreflexion der Teilnehmenden als

Fundament beraterischen Handelns möglich: Sind die Teilnehmenden in der Lage, auf sich zu schauen und vor dem Hintergrund ihrer Herkunft sowie ihrer persönlichen wie beruflichen Entwicklung ihre neue Rolle als Coach zu reflektieren? Sind sie in der Lage, eigene „Prägungen“, „erworbene Muster“ etc. zu identifizieren? Vermögen sie zu formulieren, in welcher Hinsicht diese zur Rolle als Coach „passen“ oder „in Konflikt stehen“ und auf dieser Basis Entwicklungspotentiale auszumachen? Und sind sie bereit, ihr Selbstbild immer wieder zu hinterfragen?“

Statt eines Indikatoren- kann ein **EVALUATIONSKONZEPT** vorgelegt werden. In diesem ist darzulegen, wie die WeiterbildnerInnen ihre Veranstaltungen evaluieren und daraus – in Orientierung am Curriculum – Rückschlüsse für die weitere Gestaltung des Bildungsprozesses und für Weiterentwicklungen des Konzepts ziehen.

Kommentiert [A24]: DGfC-Coaches verpflichten sich zur Weiterbildung und -qualifizierung – für WeiterbildnerInnen gilt dies in besonderem Maße. Dies ist bei der Folgeakkreditierung in geeigneter Form nachzuweisen.

Kommentiert [A25]: Dieser Antrag ist **FÜR JEDEN KURS NEU** vorzulegen.

Kommentiert [A26]: Die Verschiebung eines Kurses ist um bis zu 12 Monate möglich. Diese ist der DGfC-Geschäftsstelle vor dem geplanten ersten Kurstag der zertifizierten Weiterbildung anzuzeigen.

6.2 Träger

- a) Für jeden Kurs ist ein Antrag des Weiterbildungsträgers vorzulegen, der die Angabe von Veranstaltungsort(en), Zeiten, Hinweise zur Dokumentation, die Vorlage der Ausschreibung etc. enthält
- b) Für den Antrag liegt ein Formblatt vor
- c) Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der DGfC eingehen
- d) Es fallen Gebühren entsprechend der Gebührenordnung an

6.3 Kombiniertes Antrag

- a) Ein kombinierter Antrag ist möglich; auch in diesem Fall gilt die Regelung mit Erst- und Folgeakkreditierung mit einer Laufzeit von jeweils 4 Jahren
- b) Für jeden Kurs ist ein Antrag unter Angabe von Veranstaltungsort(en), Zeiten, Hinweisen zur Dokumentation, die Vorlage der Ausschreibung etc. einzureichen.
- c) Für die Erst- und Folgeakkreditierung sowie die Anträge zu Weiterbildungen liegen Formblätter vor
- d) Die Akkreditierungsanträge müssen mindestens 4 Monate vor Beginn der ersten Veranstaltung bei der DGfC eingehen, die Anträge für weitere Weiterbildungen mindestens 3 Monate vor Beginn
- e) Es fallen Gebühren entsprechend der Gebührenordnung an

Standards Mastercoach/Seniorcoach DGfC

Stand: 05. Dezember 2023



Deutsche
Gesellschaft
für Coaching e.V.

6.4 Modularisierter Aufbau

Die Weiterbildung kann modularisiert durchgeführt werden, dies ist im Antrag auf Akkreditierung entsprechend auszuweisen; dabei ist aufzuzeigen, wie mit der „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ umgegangen wird